

IN DIESER AUSGABE



1. Dekret "Cura Italia": Aufschub der Zahlungsfristen
2. Die Freistellung der Freiberufler und der Handelsvertreter von der Vornahme des Steuereinhalts

1

Dekret "Cura Italia": Verlängerung der Zahlungsfristen

Für alle MwSt.-Subjekte

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzesdekretes 18/2020 (Dekret "Cura Italia") wird ein komplexes System der Verlängerung der Zahlungsfristen eingeführt, differenziert nach Steuerart, der geographischen Lage des Steuerzahlers und seiner erzielten Umsatzschwelle.

Als Erstes wird die Zahlungsfrist für bestimmte Sektoren unabhängig von ihrer geographischen Lage verlängert.

Diese Verlängerung betrifft:

- als Erstes die Tätigkeitsbereiche: Die Bestimmung war bereits im Gesetzesdekret 9/2020 enthalten und bezog sich auf Beherbergungsbetriebe, Reise- und Tourismusagenturen und Reiseveranstalter und wurde jetzt auf zahlreiche weitere Sektoren erweitert, worunter Kneipen und Restaurants, sowie auch Transportunternehmen;
- die Natur der aufgeschobenen Zahlungen: Zusätzlich zu den Steuereinhalten auf lohnabhängiges Einkommen und diesem gleichgestellte Einkünfte und den Beitrags- und Sozialvorsorgezahlungen ist ebenfalls die Aussetzung der im März fälligen MwSt. vorgesehen. Diese Zahlungen müssen innerhalb vom 31. Mai 2020 vorgenommen werden, mit der Möglichkeit einer Aufteilung in fünf Monatsraten.

Hinsichtlich der vorab genannten Bestimmung hat die Agentur der Einnahmen am 18.03.2020 den Beschluss 12/E/2020 veröffentlicht (im Internet abrufbar unter dem Link: <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/2369968/RIS+sospensione+v+ersamenti+filiera+COVID-19+v6.pdf/d7ada077-6478-a650-55b5-3cd9af6b7009>), welcher richtungsweisend die ATECO-Codes der wirtschaftlichen Tätigkeiten, die von dieser Verlängerung profitieren können, auflistet.

Eine weitere Bestimmung betrifft ausdrücklich die Sportwelt: beschränkt auf die nationalen Sportverbände, Sportförderungskörperschaften, Vereinigungen und Berufs- und Amateursportverbände gilt die Aussetzung bis am 31.05.2020. Die gemäß vorhergehendem Abschnitt ausgesetzten Zahlungen können ohne Sanktionen und Zinsen als einmaliger Betrag innerhalb vom 30. Juni 2020 oder durch Ratenzahlungen mit höchstens fünf gleichhohen Monatsraten ab Juni 2020 bezahlt werden.

Für alle Steuerzahler wurden die Steuerpflichten (nicht die Einzahlungen und die Pflicht des Steuereinhalts), die im Zeitraum zwischen dem 08.03.2020 und den 31.05.2020 fallen, ausgesetzt.

Die Pflichten im Zusammenhang mit der vorausgefüllten Steuererklärung bleiben unverändert (insbesondere müssen innerhalb vom 31. März 2020 die Einheitlichen Bescheinigungen CU gemäß ursprünglicher Fälligkeit telematisch eingereicht werden). Die ausgesetzten Auflagen können innerhalb vom 30. Juni 2020 ohne Sanktionen vorgenommen werden.

Für Subjekte mit unternehmerischer, handwerklicher oder freiberuflicher Tätigkeit (d.h. Unternehmen, Handwerker und Freiberufler) mit Steuerdomizil, Gesellschaftssitz oder Geschäftssitz in Italien mit Erträgen oder Vergütungen von nicht mehr als Euro 2 Millionen (bezogen auf das Jahr 2019) sind die Einzahlungen aus der Selbstliquidation ausgesetzt, die im Zeitraum zwischen dem 08.03.2020 und dem 31.03.2020 fällig sind und Steuereinhalte auf lohnabhängige Einkünfte und diesen gleichgestellte, MwSt., Beitrags- und Sozialvorsorgezahlungen, sowie die Prämien für die obligatorische Unfallversicherung betreffen.

Ebenfalls vorgesehen ist die Aussetzung der MwSt.-Zahlungen, die im März fällig sind, für alle jene Unternehmen und Freiberufler, unabhängig vom Umfang ihrer Erträge oder Vergütungen, die ihren steuerlicher Wohnsitz, Gesellschafts- oder Geschäftssitz in den Provinzen Bergamo, Cremona, Lodi und Piacenza haben.

In beiden vorgenannten Fällen sind die ausgesetzten Zahlungen ohne Sanktionen und Zinsen in als einmaliger Betrag innerhalb vom 31. Mai 2020 oder mittels Ratenzahlungen mit bis zu höchstens fünf gleichhohen Monatsraten ab Mai 2020 vorzunehmen. Bereits vorgenommene Zahlungen werden nicht zurückerstattet.

Der Aufschub, der für die Gemeinden der ehemaligen „roten Zone“ vorgesehen war, wird bestätigt: für die Subjekte, die ihren steuerlicher Wohnsitz, Gesellschafts- oder Geschäftssitz in einer der Gemeinden haben, die unter Anlage 1 des Präsidialdekrets vom 02. März 2020 aufgeführt sind (in der Lombardei betrifft dies: Bertonico, Casalpusterlengo, Castelgerundo, Castiglione D’Adda, Codogno, Fombio, Maleo, San Fiorano, Somaglia, Terranova dei Passerini; in der Region Venedig: Vo’) bleiben die Bestimmungen des Art. 1 des Ministerialdekretes vom 24.02.2020 (Aussetzung der Fristen der Einzahlungen und der Steuerpflichten mit Fälligkeit bis zum 31. März 2020) weiterhin gültig.

Auch für diese Subjekte sind die Zahlungen als einmaliger Betrag innerhalb vom 31. Mai 2020 oder mittels Ratenzahlungen mit bis zu höchstens fünf gleichhohen Monatsraten ab Mai 2020 vorzunehmen (ursprünglich war als Zahlungsfrist Ende April vorgesehen, mittels einer einmaligen Zahlung).

Im Folgenden die Zusammenfassung der wichtigsten Zahlungsfristen

Subjekte	Verpflichtung/Zahlungsverpflichtung	Neuer Termin laut Aufschub
Alle Steuerzahler (Privatpersonen, Unternehmen, gewerbliche Körperschaften und nicht gewerbliche Körperschaften)	Zahlungsverpflichtungen (MwSt., Steuereinbehalte, Sozialbeitragszahlungen, Unfallversicherungsbeitragszahlung, Gemeindeimmobiliensteuer, pauschale MwSt.) mit Fälligkeit 16.03.2020	20.03.2020
	Steuerliche Verpflichtungen im Zeitraum 08.03.2020 - 31.05.2020	30.06.2020
Unternehmen im Gastgewerbe und anderen bestimmten Sektoren (Restaurants, Bars, Pubs, Kaffees und Eisdielen, Theater, Kinos, Fitnesshallen, Schwimmbäder, usw.)	Zahlungsverpflichtungen (Steuereinbehalte auf lohnabhängige Einkünfte und diesen gleichgestellten, Sozialversicherungsbeiträge, Unfallversicherungsbeiträge INAIL) mit Fälligkeit im Zeitraum 02.03.2020 – 30.04.2020	01.06.2020 (*)
	MwSt. – Zahlung vom 16.03.2020	01.06.2020 (*)
Gesamtstaatliche Sportvereine, Körperschaften zur Förderung der sportlichen Tätigkeit, Sportvereine	Zahlungsverpflichtungen (Steuereinbehalte auf lohnabhängige Einkünfte und diesen gleichgestellten, Sozialversicherungsbeiträge, Unfallversicherungsbeiträge INAIL mit Fälligkeit im Zeitraum 02.03.2020 - 31.05.2020	30.06.2020 (*)
	MwSt. - Zahlung am 16.03.2020	01.06.2020 (*)
Unternehmen/Freiberufler mit Erlösen/Vergütungen von bis zu Euro 2 Millionen	Zahlungsverpflichtungen (MwSt., Steuereinbehalte auf lohnabhängiges Einkommen und diesem gleichgestellte Einkünfte, Sozialversicherungsbeitragszahlungen/ Unfallversicherungs-	01.06.2020 (*)

	beitragszahlungen INAIL mit Fälligkeit im Zeitraum 08.03.2020 - 31.03.2020	
Subjekte laut Ministerialdekret vom 24.02.2020 (Gemeinden ex "rote Zonen" Lombardia/Veneto)	Steuerliche Zahlungsverpflichtungen im Zeitraum 21.02.2020 - 31.03.2020	01.06.2020 (*)
Unternehmen/Freiberufler in den Provinzen von Bergamo, Cremona, Lodi und Piacenza	MwSt. – Zahlungen im Zeitraum 08.03.2020 - 31.03.2020	01.06.2020 (*)
Unternehmen/Freiberufler mit Erlösen/Vergütungen des Jahres 2019 bis zu Euro 400.000	Befreiung von der Vornahme des Steuereinbehalts, seitens des Steuersubstituts, auf im Zeitraum 17.03 - 31.03.2020 bezahlten Vergütungen/Provisionen, sofern der Empfänger dieser im Februar keine Ausgaben für lohnabhängige Angestellte/diesen gleichgestellten getätigt hat	01.06.2020 (*) Die Zahlung wird direkt vom Empfänger vorgenommen (Freiberufler, Handelsvertreter)

(*) Einmalige Zahlung/erste Rate (maximal 5 Raten)

Wir machen darauf aufmerksam, dass lediglich mit Bezug auf den Aufschub laut erster Zeile der vorherigen Tabelle (allgemeiner Aufschub) die Einzahlung des Steuereinbehalts auf Honorare von Freiberuflern, Provisionen, Zinsen, Royalties, Dividende, usw. (im Besonderen laut Steuerschlüssel 1040 und 1035) aufgeschoben ist. Dies gilt nicht in Bezug auf den Aufschub in Bezug auf bestimmte Sektoren, Sport und im Falle von Erlösen/Entschädigungen bis zu zwei Millionen Euro. Daraus folgt, dass innerhalb dem 20. März 2020 der Steuereinbehalt auf Honorare von Freiberuflern, Provisionen, Zinsen, Royalties, Dividende, usw. (im Besonderen laut Steuerschlüssel 1040 und 1035) einbezahlt werden muss.

Auch die jährliche Vidimationsgebühr muss von allen Steuerzahlern innerhalb dem 20.03.2020 einbezahlt werden (Steuerschlüssel 7085), mit Ausnahme jener Subjekte, welche sich in den ehemaligen „roten Zonen“ befinden.

2 Die Freistellung der Freiberufler und der Handelsvertreter von der Vornahme des Steuereinbehalts

Für alle MwSt.-Subjekte

Eine weitere Bestimmung stellt einige Subjekte von der Vornahme des Steuereinbehalts frei: die Subjekte, die Erträge oder Vergütungen von nicht mehr als Euro 400.000 (anhand des Jahres 2019 zu überprüfen) ausweisen, sind hinsichtlich der Erträge und Vergütungen, die im Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten des Dekretes und dem 31. März 2020 erwirtschaftet wurden, vom Steuereinbehalt gemäß Artikel 25 (Freiberufler) und 25bis (Provisio-

nen) des D.P.R. 600/1973 freigestellt, unter der Bedingung, dass sie im Vormonat keine Auslagen für Angestelltenarbeit oder diesen gleichgestellten hatten.

Diesbezüglich muss eine entsprechende Erklärung erlassen werden; diese Subjekte werden den Betrag des vom Steuersubstitut nicht vorgenommenen Steuereinbehalts in einem einzigen Betrag innerhalb vom 31. Mai 2020 oder mittels Ratenzahlungen in bis zu fünf gleichen Monatsraten ab Mai 2020 bezahlen, ohne Sanktionen und Zinsen.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/cookie/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
www.bureauplattner.com

